

HINWEISGEBERSYSTEM UND BESCHWERDEVERFAHREN

der LY-Holding GmbH und sämtlicher hiermit verbundener Unternehmen (*kurz LY genannt*)

PRÄAMBEL

Die LY stellt durch das Compliance-Office eine vertrauliche Anlauf- und Kontaktstelle für alle Mitarbeitenden und Dritte, die eine eingetretene oder drohende Verletzung von Gesetzen oder der bei LY geltenden Geschäftsgrundsätze oder Unternehmensleitsätze melden wollen. Aufdeckung und Klärung von regelwidrigem Verhalten unterstützen die LY bei der Umsetzung der Grundsätze guter und nachhaltiger Unternehmensführung und bei der Wahrnehmung sowohl unternehmerischer als auch menschenrechtlicher Verantwortung in Rahmen der globaler Lieferketten.

► HINWEISGEBERVERFAHREN

- Das HINWEISGEBERVERFAHREN der LY ist jeden Mitarbeitenden oder Dritten zugänglich.
- Mitarbeitende der LY können sämtliche drohenden oder begangenen unternehmensbezogene Verletzung von Gesetzen sowie Verstöße gegen unsere Geschäftsgrundsätze, den Verhaltenskodex der LY oder sonstige, mit den vorgenannten Regeln in Einklang stehende, inner- und außerbetriebliche Richtlinien melden.
- Verletzungen könnten beispielsweise eine Bestechung oder die Missachtung kartell-, umwelt-, sicherheits- oder arbeitsrechtlicher Bestimmungen darstellen.
- Hinweisgebende Personen können insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz melden (sogenannte Beschwerdeverfahren), die durch das wirtschaftliche Handeln von LY in den eigenen Geschäftsfeldern oder bei einem bzw. durch einen unmittelbaren oder mittelbaren Geschäftspartner der LY entstanden sind.

► MELDUNG VON VERSTÖSSEN

- In der LY-Gruppe gibt es ein zentrales COMPLIANCE-OFFICE.
- Hinweise können grundsätzlich bei diesem COMPLIANCE-OFFICE gemeldet werden. Sie entscheiden selbst, auf welchem Weg Sie sich melden. Dies Kann Schriftlich, in Textform oder durch ein persönliches Gespräch erfolgen. Eine vorgeschriebene Form für Hinweise gibt es nicht. Das Verfahren ist kostenlos.

- Das **Corporate Ethics Office** erreichen Sie wie folgt:
E-Mail: beschwerde@ly-holding.com und/oder
per Post: LY-Holding GmbH, Compliance Office, Hammerweg 39, D64720 Michelstadt
Um ein persönliches Treffen zu vereinbaren, kontaktieren Sie uns bitte unter der oben genannten E-Mail-Adresse.
- Form der Meldungen
Hinweise können unter Nutzung Ihres Namens oder anonym erfolgen. Bitte beachten Sie jedoch, falls Sie sich für eine anonyme Meldung entscheiden uns nicht die Möglichkeit eröffnen, mit Ihnen gegebenenfalls in Kontakt zu treten. Wir besitzen damit im weiteren Verfahren keine Möglichkeit, Ihnen verfahrensrelevante Informationen zukommen zu lassen oder Ihnen Rückfragen zu stellen.
- Sprache der Hinweise
Die Informationen können in jeder lokalen Sprache übermittelt werden. Am besten geeignet ist Englisch.

► VERFAHREN NACH EINGANG EINES HINWEISES

- Das Compliance Office nimmt die mitgeteilten Hinweise auf, prüft deren Wahrheitsgehalt und das weitere Vorgehen.
- Spätestens sieben Tage nach Eingang des Hinweises erhalten die Hinweisgeber – sofern diese eine Kontaktmöglichkeit eröffnet haben – eine Eingangsbestätigung.
- Spätestens innerhalb von drei Monaten und sieben Tagen nach Eingang des Hinweises erhalten Sie eine Rückmeldung zum Stand des Verfahrens und zu den ergriffenen Maßnahmen. Auch wenn das Verfahren ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen ist erhalten Sie eine kurze Begründung.

► KEINE NACHTEILE FÜR DIE HINWEISGEBENDEN PERSONEN

Personen, die in gutem Glauben auf Verstöße hinweisen, bei der Meldung Hilfe leisten oder bei der Untersuchung des Verstoßes mitwirken, aufgrund dessen keine nachteiligen Maßnahmen und schützt sie vor Repressalien wie etwa einer Kündigung oder Abmahnung.

► VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Wir behandeln Hinweise und Informationen, insbesondere die Identität der hinweisgebenden Person, soweit rechtlich zulässig, strikt vertraulich. Aktuelle Datenschutzvorgaben werden hierbei eingehalten. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter: <https://ly-holding.de/datenschutz/>

▶ EXTERNE MELDESTELLEN (FÜR DEUTSCHLAND)

- Hinweise, für die das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz gilt, können gleichfalls den gesetzlich bestimmten staatlichen Meldestellen übermittelt werden (sogenannte externe Meldestellen).
- § 7 Abs. 1 Satz 2 Hinweisgeberschutzgesetz bestimmt, dass:
[Hinweisgeber in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten, die Meldung an eine interne Meldestelle – hier das COMPLIANCE OFFICE der LY – bevorzugen sollten.](#)
- Weitere Informationen zu den externen Meldestellen finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz.

▶ WEITERE DOKUMENTE

LY_Privacy-Statement_Datenschutzerklärung_Compliance Office